

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00724

Beschluss des Finanzausschusses vom 28.07.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Anpassung des Hundesteuersatzes Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes
Inhalt	Erlass einer Änderungssatzung zur Münchner Hundesteuersatzung, die den Hundesteuersatz ab 2027 auf 144,- Euro bzw. für Kampfhunde auf 1200, - Euro anpasst und die jährliche Fälligkeit auf den 01.04. eines Jahres verschiebt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Kosten ca. 50.000, - Euro Zusätzliche ca. 1,9 Mio. Euro
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Hundesteuer Steuersatz Hundesteuer Fälligkeit
Ortsangabe	(-/-)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00724

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 28.07.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Ausgangslage	2
2. Anpassung des Hundesteuersatzes	2
2.1 Städtevergleich	2
2.2 Anpassungsbedarf des Hundesteuersatzes	3
3. Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes	4
4. Finanzielle Auswirkungen.....	4
5. Personelle Auswirkungen	4
6. Unterstützung durch Digitalisierung	4
7. Klimaprüfung	5
8. Abstimmung mit anderen Referaten/Stellen	5
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss	5

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Zum Stand 31.12.2025 sind in München 42.929 Hundehalter*innen mit 46.018 Hunden bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Hundesteuer beträgt in München pro Hund jährlich 100,- Euro. Kampfhunde werden mit 800,- Euro im Jahr besteuert. Zuletzt wurde die Hundesteuer zum 01.01.2011 angepasst. Im Jahr 2025 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundesteuer auf rund 4,38 Mio. Euro. Die Einnahmen aus der Hundesteuer dienen, wie andere Gemeindesteuern auch, der Finanzierung von Dienstleistungen und Investitionen der Landeshauptstadt, die allen Bürger*innen zugutekommen.

2. Anpassung des Hundesteuersatzes

2.1 Städtevergleich

Nachfolgende Tabelle stellt auf Grundlage des Beschlusses zur Evaluierung der Hundesteuerbefreiungen aus dem Jahr 2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09882) vergleichend den heutigen Ist-Stand hinsichtlich der Steuersätze dar. Anders als bei anderen Städten üblich besteuert München die Haltung von Zweithunden nicht höher als von Ersthunden. Zu Vergleichszwecken wurde daher jeweils der Steuersatz für den Ersthund gewählt.

Stadt	Höhe der Hundesteuer 2017 in Euro	Höhe der Hundesteuer 2026 in Euro	Zweithund / weitere Hunde	Besonderheiten
Mainz	186,-	186,-	216,- / 216,-	
Dortmund	156,-	156,-	je 204,- / je 228,-	
Essen	156,-	156,-	je 216,- / je 252,-	
Bremen	150,-	150,-		
Hannover	132,-	150,-	276,-	
Kiel	126,-	150,-	225,- / 285,-	
Leipzig	96,-	150,-		
Mannheim	108,-	144,-	288,-	
Stuttgart	108,-	144,-	288,-	:
Duisburg	132,-	132,-	je 168,- / je 192,-	
Nürnberg	132,-	132,-		Erhöhung geplant
Berlin	120,-	120,-	180,- / 180,-	
Münster	120,-	120,-	je 132,- / je 144,-	
Saarbrücken	120,-	120,-		
Magdeburg	96,-	114,-		
Dresden	108,-	108,-	je 144	
Erfurt	108,-	108,-	132,- / 156,-	
Potsdam	108,-	108,-	144,- / 192,-	
Rostock	108,-	108,-	144,- / 168,-	
Frankfurt a.M.	90,-	102,-		
Hamburg	90,-	90,-		
Augsburg	84,-	84,-	120,-	

München hat im Bundesvergleich einen niedrigen Hundesteuersatz. Andere Städte haben

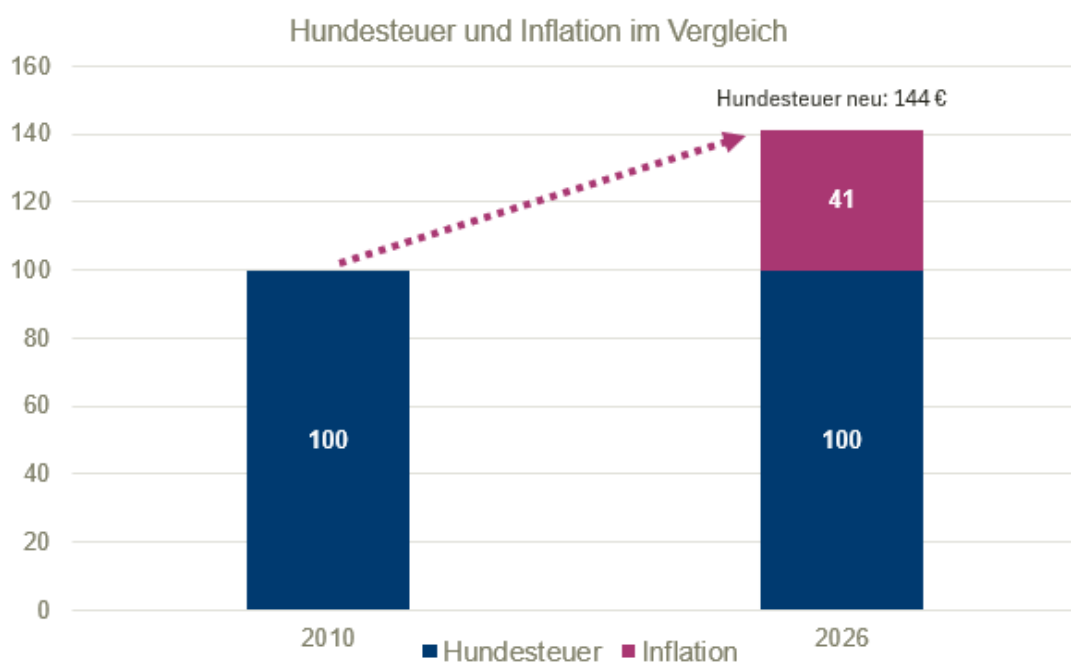
in den letzten Jahren die Hundesteuer bereits deutlich angehoben oder sind dabei dies zu tun. So soll beispielsweise in Nürnberg der Hundesteuersatz für den Ersthund zum 01.01.2027 ebenfalls auf 144,- Euro pro Jahr und den Zweithund auf 168,- Euro pro Jahr steigen. Mit der Thematik eines höheren Steuersatzes für einen Zweithund in München wird sich die Stadtkämmerei nach der Einführung der neuen Steuersoftware auseinandersetzen und gegebenenfalls den Stadtrat damit befassen.

2.2 Anpassungsbedarf des Hundesteuersatzes

Die Erhebung der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) erfolgt im eigenen Wirkungskreis. Grundlage hierfür ist die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München. Als Satzungsgeberin verfügt die Landeshauptstadt München über einen entsprechenden Gestaltungsspielraum und muss im Rahmen dieses auch Regelungen treffen bzw. vorhandene Regelungen überprüfen und aktualisieren.

Der Hundesteuersatz in der Landeshauptstadt München wurde zuletzt mit Satzungsänderung vom 07.07.2010 ab dem Jahr 2011 von 76,80 Euro auf 100,- Euro angepasst, für Kampfhunde erfolgte eine Anpassung von 613,80 Euro auf 800,- Euro.

In den letzten 15 Jahren blieb daher die Entwicklung von Verbraucherpreis- oder Lohnindex über längere Zeit unberücksichtigt. Hiervon haben die Münchner Hundehalter*innen lange profitiert, jedoch hatte dies für die Landeshauptstadt München die negative Folge, dass der Kaufkraftverlust bei ihr nicht ausgeglichen wurde. Die Preissteigerung über den Betrachtungszeitraum lag bei ca. 41% (Ermittelt mit dem Wertsicherungsrechner des Statistischen Bundesamtes für den Verbraucherpreisindex Deutschland aufgrund von Monatsindizes, www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Internetprogramm.html). Die Entwicklung des Nominallohnindex in den Jahren 2015-2026 verlief bis auf das Jahr 2022 im positiven Bereich, die Reallöhne (Inflationsbereinigte Lohnveränderungen) konnten in diesen Jahren bis zur Coronapandemie ebenfalls einen Zuwachs verzeichnen. Die während Corona entstandenen Rückgänge wurden in den letzten beiden Jahren bereits wieder ausgeglichen (Vgl. Pressemeldung des Statistischen Bundesamtes vom 27.02.2026: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/02/PD26_068_62321.html).



Bei einer Anpassung des Hundesteuersatzes sollte daher das Ziel sein, durch eine Erhöhung mindestens den Kaufkraftverlust auszugleichen und bedingt durch die monatsweise Berechnung den nächsten glatt durch zwölf teilbaren Betrag zu wählen.

Für die Münchner Hundehalter*innen würde eine solche Anpassung zwar nominell zu einer Mehrzahlung führen, unter Berücksichtigung von Preis- und insbesondere Lohnsteigerungen den relativen finanziellen Aufwand annähernd auf dem Niveau von 2011 belassen, so dass lediglich die Kaufkraftrückgänge auf Seiten der Landeshauptstadt München ausgeglichen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hundesteuer in München für normale Hunde auf 144,- Euro und für Kampfhunde auf 1.200,- Euro ab dem Jahr 2027 zu erhöhen.

Auf eine höhere Besteuerung von Zweithunden wird in München auch weiterhin verzichtet, da dies einen hohen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen würde, der in keinem guten Verhältnis zu den Einnahmen steht.

3. Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes

Die Hundesteuer wird nach der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig.

Nachdem Anfang des Jahres viele private Vorsorgebeiträge fällig werden, kann dieses zu Liquiditätsengpässen führen. Ziel ist es, durch eine Verschiebung der Fälligkeit auf den 01. April eines Kalenderjahres eine gewisse Entzerrung der jährlichen Belastungen und damit eine Entlastung zu bewirken.

Aus der Perspektive der Landeshauptstadt München wirkt sich der vorgeschlagene Termin günstig auf die Verwaltung aus, da zum 01. April keine weiteren Hauptsteuertermine zur Zahlung fällig sind. Hieraus lässt sich ein Synergieeffekt ableiten, da durch die Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes eine weitere Erleichterung für diejenigen eintritt, die mehrere kommunale Steuern schulden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtkämmerei rechnet durch die Steuersatzanpassung mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro jährlich.

Es fallen einmalig für den Druck, Versand und Nachbearbeitung der neuen Bescheide 50.000 Euro Kosten an.

5. Personelle Auswirkungen

Es bestehen keine bezifferbaren personellen Auswirkungen.

6. Unterstützung durch Digitalisierung

Es können bereits alle Dienstleistungen der Hundesteuer über Onlineformulare digital angefragt werden. Alle bei der Landeshauptstadt München zur Verfügung stehenden Digitalisierungsmöglichkeiten sind bei der Hundesteuer eingeführt (E-Akte, Ticketsystem für Bürgeranfragen). Zurzeit läuft ein Projekt zur Modernisierung der Bearbeitungssoftware: Im Sommer 2027 wird ein modernes Steuerfachverfahren live gehen, welches auch erlauben soll, Verwaltungsprozesse vollautomatisiert abzuwickeln. Nach derzeitigen Stand muss hierfür noch eine Rechtsgrundlage durch den Landesgesetzgeber geschaffen werden.

7. Klimaprüfung

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

8. Abstimmung mit anderen Referaten/Stellen

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Sebastian Weisenburger, und der Verwaltungsbeirat Christian Zöller haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II/V-Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 4.23
z. K.